



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 21.09.2026

2026/233

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	6
Rat der Stadt	24.09.2026	10

Betreff

Umsetzung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036); hier: Entwurf einer "Dynamischen Projektliste"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten *Entwurf* einer „Dynamischen Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“ und zur Verwendung der durch Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 (Anlage 2) insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 33.143.960,06 € zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Ausgangslage:

Der Bundestag hat am 18.09.2025 das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIKG) beschlossen. Aus diesem Sondervermögen werden Investitionen in Höhe von bis zu 500 Milliarden Euro in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 finanziert.

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus diesem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 100 Milliarden Euro zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Hierzu hat der Bundestag am 20.10.2025 das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunen-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 1 LuKIFG erhält das Land Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel einen Anteil in Höhe von rd. 21,1 Mrd. Euro. Die Höhe des kommunalen Anteils sowie das Verfahren der Verteilung legen die Länder gemäß § 2 Absatz 2 und 3 LuKIFG fest.

Zur Verwendung des NRW-Anteils hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 17.12.2025 das „Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036“ (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen.

Verteilung der Mittel:

Die Mittelverteilung und die Höhe des für kommunale Infrastruktur zu verwendenden Anteils durch die Länder soll die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen in besonderem Maße berücksichtigen.

Wie bereits o. a. erhält das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG aus den o. g. 100 Milliarden Euro einen Anteil von rd. 21,1 % und damit rd. 21,1 Mrd. Euro. Davon entfallen

- auf das Land NRW selbst (40 %) rd. 8,4 Mrd. Euro
- auf die Gemeinden und Kreise (60 %) rd. 12,7 Mrd. Euro.

Von den 12,7 Mrd. € für die Kommunen wiederum stellt das Land den Städten und Kreisen im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) 10 Mrd. € pauschal für Sachinvestitionen für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Verteilung der pauschalen Investitionsmittel nach § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236 auf die Gemeinden erfolgt dabei zu 80 % nach der Einwohnerzahl, zu 10 % auf Grundlage der Gebietsfläche und zu 10 % anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2021 bis 2025. Die Kreise erhalten 20 % der Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Auf Grundlage der vg. Parameter hat die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 29.01.2026 für die Stadt Castrop-Rauxel eine Gesamtförderung in Höhe von 33.143.960,06 € festgesetzt (vgl. Anlage 2).

Förderbereiche auf kommunaler Ebene

Gemäß § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz sind diese pauschal zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Investitionen in folgenden Förderbereichen zu verwenden:

Sollquote in %	Förderbereich	in EUR
50	für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	16.571.980,03
30	für Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	9.943.188,02
20	für Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht und Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie ökologische Nachhaltigkeit	6.628.792,01
	Summe	33.143.960,06

Bei Abweichungen von dieser Quotierung bedarf es gemäß Ziffer 6 der Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 (vgl. Anlage 2) einer formellen Erklärung des Bürgermeisters in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht.

Förderfähigkeit:

Bei den Investitionsmaßnahmen muss es sich um Sachinvestitionen handeln. Förderfähig sind:

- Baumaßnahmen (sofern nicht konsumtiver Natur wie z. B. Aufwendungen für Bauunterhaltung oder Instandhaltungsaufwendungen),
- Erwerb von beweglichen Sachen,

- Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- Erwerb von dauerhaften Rechten,
- zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung,
- Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung sowie
- notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen.

Das Maßnahmenvolumen jeder Einzelmaßnahme muss mindestens eine Höhe von 50.000 Euro betragen.

Nicht förderfähig sind Straßenbaumaßnahmen, für die eine Finanzierung bzw. Beitragsförderung durch Straßenausbaubeiträge möglich ist (KAG - Förderung).

Förderzeitraum

Gemäß § 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 dürfen die Investitionsmaßnahmen nicht vor dem 01. Januar 2025 begonnen worden sein. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 01. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Als Maßnahmenbeginn zählt das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen vor dem 01. Januar 2025 sind unschädlich.

Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

Die Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2036 von der zuständigen Stelle freigegeben, bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sein. Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

Umsetzung in Castrop-Rauxel

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer „Dynamischen Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“ enthält eine Auflistung von förderfähigen Maßnahmen. Die Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung insbesondere nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grundsätzliche Förderfähigkeit bzw. Förderfähigkeit nach heutigem Kenntnisstand,
- Quotierung gemäß LuKIFG / NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (zum jetzigen Planungsstand näherungsweise),
- Haushaltsentlastung durch Umsetzung bereits geplanter Maßnahmen (insbesondere solcher, die bereits in der Investitions-Dringlichkeitsliste des Doppelhaushalts 2025/2026 einschließ-

lich der mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 veranschlagt sind und deren Finanzierung bislang teilweise oder vollumfänglich durch Kreditaufnahmen vorgesehen ist),

- Dringlichkeit der Umsetzung der genannten Maßnahmen,
- Berücksichtigung von Großinvestitionen oder größeren Investitionen zur Sicherstellung einer effizienten Abwicklung.

Die Fördermittelzuteilung richtet sich nach dem jeweiligen Veranschlagungs- und Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen und den daraus resultierenden Mittelbindungen und -abrufen. Da es sich ausdrücklich um eine *dynamische* Maßnahmenliste handelt, sind Änderungen und Ergänzungen der Liste durch den Rat grundsätzlich möglich, soweit über Mittelansätze noch nicht verfügt wurde oder die Finanzierung einer in der Projektliste enthaltenen Maßnahmen anderweitig dargestellt werden kann.

Aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsvereinfachung soll – basierend auf Erfahrungen zurückliegender Förderprogramme – die Mittelverteilung bewusst auf eine begrenzte Anzahl größerer Investitionsmaßnahmen beschränkt werden.

Finanzierung

Der Entwurf der „*Dynamischen Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036*“ beinhaltet ausschließlich *investive* Maßnahmen im Sinne des Gesetzes. Der Finanzierungsbedarf ist grundsätzlich maßnahmenscharf ausgewiesen. Für einzelne Projekte war eine belastbare Konkretisierung des Finanzierungsbedarfs noch nicht möglich. Ziel der Verwaltung ist es, die fehlenden Daten bis zur angestrebten Beschlussfassung des Rates über den vorliegenden Entwurf der Liste in seiner Sitzung am 15.10.2026 zu vervollständigen. Die einzelnen Maßnahmen sind beziehungsweise werden im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen von den jeweils zuständigen Geschäftsbereichen angemeldet.

Berichterstattung

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Projektumsetzung der Förderprogramme „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ und „Gute Schule 2020“ soll die Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2030 über den Bereich Finanzen erfolgen. Die Berichterstattung zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und auch die Fortschreibung der „Dynamischen Projektliste“ erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres. Sollte das Land im Laufe des Verfahrens andere Berichtszeiträume vorsehen, wird eine entsprechende Synchronisierung vorgenommen.

Darüber hinaus obliegt es im Rahmen des ihm zustehenden Budgetrechtes dem Rat die haushaltsrechtlich notwendigen Veranschlagungen in den Haushaltsplänen der folgenden Haushaltsjahre zu beschließen oder auch gegebenenfalls anzupassen.

Zu den in Anlage 1 veranschlagten Einzelmaßnahmen:

Cottenburgschule - Pavillon (Neubau)

Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme im Rahmen des OGS-Ausbaus (gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beginnend mit den Erstklässlern des Schuljahres 2026/2027). Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf OGS-Betreuung. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 1). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen überwiegend durch Kreditaufnahmen sowie ergänzend aus Investitionszuwendungen für den OGS-Ausbau in Höhe von 367.000 €.

Ernst-Barlach-Gymnasium (Neubau)

Es handelt sich um die Errichtung eines notwendigen Ergänzungsbaus für das Ernst-Barlach-Gymnasium vor dem Hintergrund der Rückkehr zum sog. „G 9 - Bildungsgang“ und des erheblichen Anstiegs der Schülerzahlen dieser Schule in den letzten Jahren. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 15). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen durch Kreditaufnahmen und Mittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz G9 des Landes NRW in Höhe von 1.772.516,73 €.

Ernst-Barlach-Gymnasium (Bau einer Trafostation)

Es handelt sich um eine technisch erforderliche Begleitmaßnahme zum vorstehenden Projekt „*Errichtung eines notwendigen Ergänzungsbaus für das Ernst-Barlach-Gymnasium*“ vor dem Hintergrund der Rückkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zum sog. „G 9 - Bildungsgang“ und des erheblichen Anstiegs der Schülerzahlen dieser Schule in den letzten Jahren (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 16). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen durch Kreditaufnahmen.

Grundschule Am Markt - Neubau eines Gebäudes für den OGS- und Mensabetrieb

Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme im Rahmen des OGS-Ausbaus (gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beginnend mit den Erstklässlern des Schuljahres 2026/2027). Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf OGS-Betreuung. Die Mittel dienen der Herstellung entsprechender Räumlichkeiten einschließlich einer notwendigen Mensa für die Grundschule mit den meisten Schülerinnen und Schülern im Stadtgebiet. Die Finanzierung müsste anderenfalls in wesentlichen Teilen voraussichtlich durch zusätzliche Kreditaufnahmen erfolgen. Investitionszuwendungen der staatlichen Ebenen stehen aktuell – sieht man von „Rückläufern“ aus anderen

Maßnahmen einmal ab – nicht mehr zur Verfügung bzw. wurden zur Realisierung anderer OGS-Ausbauvorhaben eingesetzt. Eine Veranschlagung ist für den Haushalt 2027/2028 der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen.

Erwerb Gebäude Gesundheitsamt für schulische Zwecke des Ernst-Barlach-Gymnasiums

Ungeachtet des sich bereits in Umsetzung befindlichen Ergänzungsbaus am EBG besteht bereits aktuell zusätzlicher Raumbedarf an dieser Schule. Hinzu kommt, dass voraussichtlich bereits mittelfristig, zumindest aber in der längerfristigen Perspektive zwei aktuell in Nutzung befindliche Gebäudeteile abgängig sein werden. Auch unter Berücksichtigung der Prognosen aus der Schulentwicklungsplanung ergibt sich für das Ernst-Barlach-Gymnasium ein weiterer Raumbedarf. Der Kreis Recklinghausen beabsichtigt der Stadt Castrop-Rauxel das Gebäude des bisherigen Gesundheitsamtes an der Bahnhofstraße, das unmittelbar neben dem Schulstandort des EBG liegt, zum Kauf anzubieten. Das in Rede stehende Gebäude wurde sowohl von den Bereichen Schule und Immobilienmanagement der Stadtverwaltung als auch von der Schulleitung des EBG in Augenschein genommen und für schulische Zwecke grundsätzlich geeignet beurteilt. Gleichwohl müssen für die beabsichtigte neue Nutzung erhebliche Umbauarbeiten vorgenommen werden. Hierüber wird nachfolgend noch gesondert berichtet. Der in Anlage 1 ausgewiesene Betrag umfasst sowohl den eigentlichen Kaufpreis als auch die mit dem Erwerb entstehenden Nebenkosten. Eine Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel ist bislang nicht erfolgt.

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.04.2026 zu Vorlage 2026/123:

Prüfauftrag Mitteleinsatz Sanierung von Schultoiletten

Der Prüfauftrag konnte bislang von der Fachverwaltung noch nicht abgeschlossen werden und befindet sich noch in Bearbeitung. Aus diesem Grund sieht die „Dynamische Projektliste“ aktuell auch keinen Ansatz bei dieser Position vor. Sofern sich hier ein Handlungsbedarf ergibt, der aus Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes grundsätzlich förderfähig ist, müsste der Rat hierzu einen gesonderten Beschluss fassen. Gegebenenfalls kann der Prüfauftrag bis zur Ratssitzung am 15.10.2026 abgeschlossen werden.

Brückenplanung Borhagener Straße und Horststraße

Der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Planung und den Neubau sowohl der Brücke Borhagener Straße als auch Horststraße beschlossen (vgl. hierzu auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffern 115 und 130). Die Finanzierung ist bislang vollumfänglich vorgesehen durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

Neubau Brücke Borghagener Straße und Neubau Brücke Horststraße

Siehe vorstehende Darstellung zu „*Brückenplanung Borghagener Straße und Horststraße*“; der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Planung und den Neubau sowohl der Brücke Borghagener Straße als auch Horststraße beschlossen (vgl. hierzu auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffern 115 und 130). Die Finanzierung ist bislang vollumfänglich vorgesehen durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

Ausbau Immobilien-Infrastruktur Feuer- und Rettungsdienst

Nach Fertigstellung und Bezug der geplanten Feuer- und Rettungswache am neuen Standort an der Habinghorster Straße / B 235 (dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2029 der Fall sein), wird der bisherige Standort an der Frebergstraße perspektivisch aufgegeben um das Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen. Betroffen sein wird hiervon im Wesentlichen der Löschzug 1 der Freiwilligen Feuerwehr. Ergänzend zur Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache am Standort Habinghorster Straße / B 235 wird daher auch die Bereitstellung einer geeigneten und angemessenen Immobilien-Infrastruktur der Feuerwehr und des Rettungswesens im südlichen Stadtgebiet erforderlich sein.

Kofinanzierung Bezirkssportanlage Habinghorst

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt das Ziel der Errichtung einer Bezirkssportanlage südlich der Fläche des Geländes des ehemaligen Steinkohlekraftwerks an der Habinghorster Straße (B 235), auf dem die neue Feuer- und Rettungswache der Stadt Castrop-Rauxel errichtet werden soll (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 28). Die Fläche liegt zudem nahe des Berufskollegs Castrop-Rauxel, das sich in Trägerschaft des Kreises Recklinghausen befindet. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat bereits in seiner Sitzung am 15.06.2026 beschlossen, dass er sich an der Errichtung einer solchen Anlage mit 3 Mio. € beteiligt, wenn er diese dann auch als Schulsportanlage für das Berufskolleg in Castrop-Rauxel nutzen kann. Die Verwaltung steht diesem Ansinnen positiv gegenüber, da so gemeinsam mit dem Kreis eine adäquate Anlage sowohl für schulische, insbesondere aber auch für außerschulische Zwecke und damit den Vereinssport realisiert werden kann. Rechtlicher Eigentümer der Anlage soll die Stadt Castrop-Rauxel sein.

Umsetzung Beschluss des Rates vom 26.03.2026 zu Vorlage 2026/082: „100-Bänke-Programm“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 dem unter Vorlagennummer 2026/082 von der SPD-Fraktion gestellten Antrag für ein „100-Bänke-Programm“ zugestimmt. Die Bezeichnung des Antrags (nicht sein Inhalt) erfolgte dabei nach Verständnis der Verwaltung deklaratorisch und steht

nicht „wörtlich“ zur Realisierung an. Dem in Anlage 1 genannten Ansatz liegt eine Zahl von 30 Bänken zugrunde. Die Umsetzung der Maßnahme auch unter Beachtung der bekannt prekären Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Castrop-Rauxel und der zu beachtenden restriktiven Vorgaben des § 82 GO NRW erscheint unter Verweis auf § 9 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 vertretbar, da die Aufwendungen für Abschreibungen durch den aus den Fördermitteln zu bildenden bilanziellen Sonderposten gedeckt werden können und die ansonsten zu erwartenden Folgekosten dieser Maßnahme eher von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde ist allerdings erforderlich.

Kofinanzierung energetische Sanierung Ratssaal

Der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Umsetzung der Maßnahme *„Nationale Projekte des Städtebaus: Sanierung Ratssaal + optionaler Ankunftsort“* beschlossen (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 248). Die Finanzierung ist bislang in wesentlichen Teilen vorgesehen aus besonderen Fördermitteln des Bundes (Programm *„Nationale Projekte des Städtebaus“*). Die Stadt Castrop-Rauxel erhält zur Umsetzung der Maßnahme eine Förderung in Höhe von 3 Mio. € bei kalkulierten und im Haushalt veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von 3.656.652 €. Bei der Förderung aus dem genannten Programm handelt sich um einen Höchstbetrag, etwaige Mehraufwendungen, die im Rahmen der Umsetzung des Projekts entstehen, können vom Fördermittelgeber aus diesem Programm nicht - auch nicht anteilig - übernommen.

Nach Durchführung vorbereitender gemeinsamer Begehungen des Ratssaales durch den Bereich Immobilienmanagement mit Bausachverständigen zeichnen sich nunmehr erforderliche Mehraufwendungen in erheblicher Höhe ab. Die Höhe dieser notwendigen Mehraufwendungen wird aktuell auf rd. 2,9 Mio. € geschätzt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Beauftragung dieser Mehraufwendungen auch ohne realistische Handlungsalternative, da ansonsten mindestens die Durchführung der ohnehin beabsichtigten Sanierungsarbeiten gefährdet wäre. Der Stadt Castrop-Rauxel bietet sich hier die Gelegenheit, die zusätzlich entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls durch Fördermittel - nunmehr allerdings aus Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes - zu decken. Ein Doppelförderungsverbot besteht bei Inanspruchnahme der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht.

Notwendige Umbau- und Sanierungsaufwendungen Gebäude Gesundheitsamt für Nutzung als Schulstandort

Auf die Ausführungen unter *„Erwerb Gebäude Gesundheitsamt für schulische Zwecke des Ernst-Barlach-Gymnasiums“* wird verwiesen. Um die Räumlichkeiten einer schulischen Nutzung zuzuführen sind erhebliche bauliche Anpassungsmaßnahmen und Beschaffungen erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rd. 2 Mio. €, die neben dem eigentlichen Kaufpreis (einschließlich Nebenkosten) für das Gebäude entstehen. Gegebenenfalls liegt hierzu bis zur Sitzung des Rates am 15.10.2026 eine aktualisierte Kostenschätzung vor.

Sanierung Dachanlage Willy-Brandt-Gesamtschule; hier: Photovoltaik-Anlage

Der Bereich Immobilienmanagement beabsichtigt die Ertüchtigung der Dachanlage der Willy-Brandt-Gesamtschule. In diesem Rahmen soll u. a. eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach errichtet werden.

Energetische Sanierung Stadt- und Europahalle

Das Hallenensemble am Europaplatz bedarf im erheblichen Umfang dringender Sanierungsarbeiten. Dies gilt insbesondere auch für energetisch wirksame Maßnahmen. Die Verwaltung befindet sich aktuell noch in der finalen Erstellung entsprechender Unterlagen, um den Mitgliedern des Rates die konkreten Handlungs- und daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe darstellen zu können. Die konkrete Bezifferung eines etwaigen Budgets für diese Maßnahme(n) aus dem NRW-Infrastrukturgesetz ist daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die als Anlage 1 beigefügte *„Dynamische Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“* weist derzeit noch „verfügbare“ bzw. nicht zugeordnete Mittel in Höhe von 158.460,06 € aus. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass für zwei in der Liste geführte Maßnahmen bislang noch kein Ansatz ausgewiesen werden kann (Umsetzung Beschluss des Rates vom 20.04.2026 zu Vorlage 2026/123: Prüfauftrag Mitteleinsatz Sanierung Schultoiletten und Energetische Sanierung Stadt- und Europahalle). Darüber hinaus weist der Förderbereich *„Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz“* gegenüber den beiden anderen Förderbereichen *„Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur“* und *„Sanierung von Liegenschaften in energetischer Hinsicht und Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie ökologische Nachhaltigkeit“* aktuell eine „Überzeichnung“ aus. Gleichwohl erscheint der vorliegende Entwurf der Maßnahmenliste als geeignete Planungsgrundlage für die Verwendung der aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bereitgestellten Mittel. Dies gilt insbesondere mit Blick auf bereits laufende Maßnahmen sowie die anstehenden Planungen zum „Doppelhaushalt 2027/2028“. Sofern eine Finanzierung aus den hier in Rede stehenden Fördermitteln nicht erfolgen sollte, müssten die betroffenen Projekte regelmäßig durch die Aufnahme zusätzlicher Investitionskredite finanziert werden. Hinsichtlich der Möglichkeit der „Verschiebung“ von Mitteln zwischen den einzelnen Förderbereichen wird auf die Regelung in § 11 Abs. 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 verwiesen. Die Entscheidung über ein Abweichen von der grundsätzlich vorgesehenen Aufteilung der Fördermittel auf die o. a. Förderbereiche muss ausdrücklich nicht bereits jetzt erfolgen sondern kann – so denn erforderlich – zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (vgl. hierzu auch die als Anlage 3 beigefügte FAQ-Liste des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrheinwestfalen: NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – Erläuterungen zum kommunalen pauschalen Förderbudget, Stand 16.04.2026).

Mit Blick auf die Haushaltplanung 2027/2028 strebt die Verwaltung eine Beschlussfassung des Rates über die vorliegende Liste für die Ratssitzung am 15.10.2026 an.

